

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4372/20-KT/1**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Kreistag  
Kreistag

14.12.2021  
21.06.2021

**Betr.:** Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).

Luckenwalde, 7. Juni 2021

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die neue Entschädigungssatzung beschlossen. In diese Satzung wurde auch die Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrkosten für die Teilnahme von sachkundigen Einwohner\*innen an Fraktionssitzungen aufgenommen.

Mit Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Zulässigkeit der Zahlung von Sitzungsgeld an sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 BbgKVerf für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vom 6. November 2020 wurden die Landkreise informiert, dass diese Zahlungen rechtswidrig sind. Die Entschädigungssatzungen sind dementsprechend zu ändern.

Fraktionen können die sachkundigen Einwohner zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen, wenn sie dies für erforderlich halten und ihnen für den damit verbundenen Aufwand aus Mitteln der Fraktion ein Sitzungsgeld zu zahlen. Die hierfür notwendigen Kosten könnten auch zulässigerweise über kommunale Zuwendungen an die Fraktionen gedeckt werden.

Auch wenn den sachkundigen Einwohner\*innen für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen kein Sitzungsgeld über die Entschädigungssatzung gezahlt werden kann, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Schule, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt, unentgeltlich ist, und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgebt wird.

### **Anlagen:**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) vom 16. Dezember 2019

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales

## Anlagen:

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) vom 16. Dezember 2019**

#### Artikel 1

#### Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. Dezember 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 38 vom 19. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Fraktion“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „und die Fraktionssitzungen der sie benennenden Fraktion“ gestrichen.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung zur Ersten Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.